

des Centralkassenwesens, die Einziehung und weitere Verwendung sämtlicher Staatseinnahmen übertragen sei.

Die Deputation empfiehlt Pos. 30 e. mit
10,450 Thlr. etatmäßig,
50 = transitorisch

zur Bewilligung.

Präsident Dr. Haase: Bewilligt die Kammer die bei dieser Position 30e geforderten 10,450 Thaler etatmäßig und 50 Thaler transitorisch?
— Bewilligt.

Referent Abg. Dr. Hermann:

f.

Für das Finanzzahlamt
werden postulirt:

5,300 Thlr. — Ngr. — Pf. etatmäßig,
630 = 16 = 7 = transitorisch,

während für die letzte Finanzperiode

5,700 Thlr. — Ngr. — Pf. etatmäßig,
986 = 3 = 4 = transitorisch

bewilligt wurden.

Es soll demnach ein Abgang von

755 Thlr. 16 Ngr. 7 Pf. (incl. 355 Thlr. 16 Ngr. 7 Pf.
transitorisch)

eintreten, welcher sich ergibt aus dem Wegfall von
600 Thlr. — Ngr. — Pf. etatmäßig und

50 = — = — = transitorisch f. 2 Kanzlisten durch
Uebertragung derselben auf Ab-
theilung h. dieser Position.

305 = 16 = 7 = transitorisch für den 2. Aufwärter,
dessen Stelle ganz eingezogen wird,

Sa 955 Thlr. 16 Ngr. 7 Pf. (incl. 355 Thlr. 16 Ngr. 7 Pf.
transitorisch),

wogegen zu wachsen sollen

100 Thlr. zur Erhöhung des Gehaltes für den Finanz-
zahlmeister von 1,300 auf 1,400 Thlr.

100 = zur Erhöhung des Gehaltes für den Aufwär-
ter von 200 auf 300 Thlr.

Sa. 200 Thlr.

Die Deputation hat sich mit nurbemerktter Gehaltserhöhung für den Finanzzahlmeister einverstanden, nachdem ihr dieselbe von dem Herrn Staatsminister selbst als dringend nöthig für diese Stelle nachgewiesen worden, welcher, nach der neuen Organisation des Centralkassenwesens, die Bestreitung sämtlicher im ordentlichen und außerordentlichen Budget festgestellten Staatsausgaben, mit Ausnahme derjenigen, welche von der Finanzhauptkasse unmittelbar zu bewirken, die Erhebung der für diese Ausgaben nöthigen Zahlungsmittel aus der Finanzhauptkasse, und die Rechnungsführung über diese Erhebung und Ausgaben übertragen sind.

Mit der Gehaltserhöhung für den Aufwärter hat die Deputation sich ebenfalls einverstanden, eines Theils, weil die Aufwärterstelle im Finanzzahlamt nur mit einem ganz zuverlässigen Mann besetzt werden kann, andern Theils, weil diese Erhöhung durch Einziehung der 2. Aufwärterstelle ermöglicht worden ist.

Die Deputation empfiehlt Pos. 30 f. mit
5,300 Thlr. — Ngr. — Pf. etatmäßig und
630 = 16 = 7 = transitorisch

zur Bewilligung.

II. K. (2. Abonnement.)

Zu

e und f.

Dem Ministerium selbst waren früher folgende Kassen untergeordnet.

- 1) die Hauptstaatskasse,
- 2) die Hauptauswechslungs-, Depositen- und Cautions-
kasse,
- 3) die Finanzcentralkasse,
- 4) das Landeszahlamt,
- 5) das Pensionszahlamt,
- 6) das Bauzahlamt.

Infolge ständischer Anträge sind in der Finanzperiode 1852/54 diese Kassen in die vorstehend unter e und f bemerkten zwei Kassen

die Finanzhauptkasse

und

das Finanzzahlamt

vereinigt worden, wobei man die Cautionen und Depositen, als fremdes Eigenthum, ausgeschieden und für solches die nachstehend unter g. aufgeführte Depositenhauptkasse, als besondere Verwaltungsbehörde, errichtet hat.

Nach Bericht der Finanzdeputation vom 25. März 1855 (S. 271 der Landtagsacten 1854/55, 2. Bd.) stellt sich das dadurch erlangte Ersparniß auf
4,303 Thlr.

Bei Vortrag hierüber nahm die zweite Kammer gegen eine Stimme den Antrag an:

die Staatsregierung wolle in sorgältige Erwägung ziehen, ob nicht die Vereinigung des Finanzzahlamts mit der Finanzhauptkasse thunlich sei, um dadurch noch weitere Ersparnisse zu ermöglichen, und das Resultat dieser Untersuchung der nächsten Ständeversammlung vorlegen.
(S. 722 der Mittheilungen von 1855, II. K. 2. Bd.)

Dieser Antrag gelangte nicht an die Regierung, weil die erste Kammer ihn abwarf, nachdem der königliche Commissar die Unrathlichkeit einer Verschmelzung vorbemerkt zwei Kassen dargethan.

Die Deputation glaubte diese Frage nochmals erwägen zu müssen und zog dieselbe in weitere ausführliche Verhandlung.

Die Deputation sieht infolge derselben von einer Wiederaufnahme gedachten Antrags ab, nachdem der königliche Commissar auf das Bestimmteste erklärt:

daß das Ministerium auf eine Vereinigung dieser dormalen im Finanzministerium bestehenden zwei Kassen nicht eingehen könne.

Die über diese Frage im Ministerium selbst angestellten gründlichen Erörterungen seien erschöpft und habe sich hierbei herausgestellt, daß man den betreffenden Beamten weitere Geschäfte, als ihnen bereits obliegen, nicht aufbürden könne, ohne Gefahr für die Möglichkeit ihrer Verantwortlichkeit. Die Verantwortlichkeit des Finanzhauptcassirers sei bereits so groß, daß man ihn nicht zugleich auch für das Detail der Ausgaben verantwortlich machen könne, welche dem Finanzzahlamt zugewiesen sind.

Präsident Dr. Haase: Wünscht Jemand in Bezug auf den eben vorgetragenen Theil des Berichts das Wort? — Da dies nicht der Fall ist, so frage ich die Kammer, ob Sie die bei dieser Position geforderten Summen, nämlich: 5,300 Thaler etatmäßig und 630